

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. Oktober 1998

Teil II

377. Verordnung: PT-Zuordnungsverordnung/Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

377. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung zu Verwendungsgruppen und Dienstzulagengruppen (PT-Zuordnungsverordnung/Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung)

Auf Grund des § 229 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Die für Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung in Betracht kommenden Funktionen und Verwendungen werden folgenden Verwendungs- und Dienstzulagengruppen zugeordnet:

Z	PT	DZ	Verwendung
1.	1	S	Leiter einer Abteilung bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
2.	1	1b	Leiter eines Referates bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
3.	1	2	Leiter des Frequenzbüros
4.	1	2	Leiter des Zulassungsbüros
5.	1	2	Leiter eines Fernmeldebüros
6.	1	2	Leiter des Postbüros
7.	1	3	Referent A bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
8.	2	–	Innerbetriebliche Ausbildung gemäß § 229 BDG 1979
9.	2	1	Referent A im Frequenzbüro
10.	2	1	Referent A in einem Fernmeldebüro
11.	2	1	Referent A im Postbüro
12.	2	1b	Referent B bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
13.	2	2	Leiter der Funküberwachungsstelle Wien
14.	2	2b	Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro
15.	2	3	Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien)
16.	2	3b	Referent B in einem Fernmeldebüro
17.	2	3b	Referent B im Postbüro
18.	3	1	Leiter einer Funkmeß- und -beobachtungsstelle
19.	3	1	Leiter eines Funküberwachungsbereiches
20.	3	2	Leiter der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle
21.	3	2	Meßspezialist in einer Funküberwachungsstelle
22.	3	2	Mitarbeiter in der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle
23.	4	–	Meßtechniker
24.	4	–	Sachbearbeiter in der EDV- und Evidenzstelle einer Funküberwachungsstelle
25.	4	–	Sachbearbeiter in einem Funküberwachungsbereich
26.	4	–	Sachbearbeiter in einer Funkmeß- und -beobachtungsstelle
27.	4	–	Sachbearbeiter in einer Kurzwellenmeß- und -beobachtungsstelle
28.	5	A	Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle
29.	5	–	Hilfsreferent bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
30.	5	–	Hilfsreferent im Frequenzbüro
31.	5	–	Erste Evidenzkraft in einer Funküberwachungsstelle
32.	6	–	Funkinstandhaltungsdienst

Z	PT	DZ	Verwendung
33.	6	–	Mithilfe bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde
34.	6	–	Mithilfe im Frequenzbüro
35.	6	–	Mithilfe im Zulassungsbüro
36.	6	–	Mithilfe in einem Fernmeldebüro
37.	6	–	Mithilfe im Postbüro
38.	6	–	Mithilfe in einer Funküberwachungsstelle
39.	6	–	Mithilfe/BÜK
40.	6	–	Schwieriger Meßhelferdienst
41.	7	–	Nachrichtenelektroniker
42.	8	–	Kfz-Lenkerdienst B (Kraftfahrzeuge, ausgenommen PKW, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3 500 kg)
43.	8	–	Kfz-Lenkerdienst C (Kraftfahrzeuge, ausgenommen Omnibusse, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg)
44.	8	–	Lagerarbeiter
45.	8	–	PKW-Lenkerdienst
46.	8	–	Schreib- und Vervielfältigungsdienst
47.	8	–	Sichten und Verteilen des Einlaufs sowie Führen der diesbezüglichen Vormerke
48.	9	–	Betreuung einfacher haustechnischer Anlagen
49.	9	–	Botendienst
50.	9	–	Hilfsdienst im Lager
51.	9	–	Reinigungsdienst
52.	9	–	Sonstige Hilfsdienste
53.	9	–	Torwardienst

§ 2. Die im § 1 angeführte Mithilfe/BÜK ist jene Verwendung bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den Fernmeldebüros (ausgenommen in den Funküberwachungsstellen) und im Postbüro, die selbständig in ADV-unterstützten Datenbanken und Netzwerken mit Hilfe von Textbausteinen Erledigungen anzufertigen und das Schriftgut selbständig zu verwalten hat.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1998 in Kraft.

(2) Die PT-Zuordnungsverordnung, BGBl. Nr. 629/1996, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1998 außer Kraft.

Einem